

SATZUNG

des Fördervereins der Freunde des Instituts für Organische Chemie
an der Technischen Universität Braunschweig e.V.
(FIOC - Freunde des OC-Instituts)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freunde des Instituts für Organische Chemie an der Technischen Universität Braunschweig", abgekürzt "Freunde des OC-Instituts" (FIOC).

Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2

Aufgaben

Der Förderverein hat den Zweck, Angehörige und Freunde des Instituts für Organische Chemie der Technischen Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig zu einem allseitig anregenden und die gegenseitigen Beziehungen fördernden Verband zusammenzuschließen mit dem besonderen Ziel, das Institut für Organische Chemie der TU Braunschweig als eine Stätte der Forschung und Lehre zu unterstützen und zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck

Der Förderverein versucht seinen Zweck zu erreichen durch:

1. Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten.
2. Reisekostenzuschüsse für Diplomanden und Doktoranden zum Besuch wissenschaftlicher Tagungen bzw. für Gastaufenthalte an in- und ausländischen Forschungseinrichtungen.

3. Wissenschaftliche Veranstaltungen; dazu können auch besondere Kurse und Vortragsfolgen gehören.
4. Bereitstellung von Einrichtungen, die der Forschung und Lehre des Instituts für Organische Chemie dienen.
5. regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder.

Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können Einzelpersonen sowie juristische Personen (Körperschaften, Behörden, Firmen) unter Nennung eines Vertreters werden.

Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen, der über sie entscheidet.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrages.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied bestimmt seinen Beitrag nach eigenem Ermessen, doch soll er nicht unter einem Mindestbeitrag liegen, über den die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig und bis spätestens zum 31.03. zu zahlen.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, die zuvor nicht Mitglied des Fördervereins gewesen zu sein brauchen, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne ihre Pflichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch

- Austritt: Die Austrittserklärung kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief zugegangen sein.
- Bescheid des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung (letztmalig mit eingeschriebenem Brief, der den Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muß) nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres eingeht.
- Ausschluß: Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Fördervereins, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet der Ehrenrat.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluß aus dem Förderverein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der wissenschaftliche Beirat
4. der Ehrenrat

Dem Vorstand und dem Ehrenrat können nur Mitglieder angehören, die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

Die gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird.

Für alle Beschlüsse dieser Organe ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend, soweit nicht vom Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

Von den Versammlungen, Sitzungen und Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einladung und Versammlung sollen mindestens vier Wochen liegen. Der Vorstand muß innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einberufen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von wenigstens einem Viertel der Fördervereinsmitglieder beim Vorstand eingereicht wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrats und zweier Rechnungsprüfer sowie eines Stellvertreters der Rechnungsprüfer
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung des Mindestbeitrages der Mitglieder
- e) die Entgegennahme von Berichten aus dem Bereich des Instituts für Organische Chemie.

§ 10

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich durch seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich - unter Angabe einer Tagesordnung - mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin.

4. Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Der Vorstand

besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der zugleich die Geschäfte des Fördervereins führt, und dem Schriftführer.

Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für die Durchführung aller von der Mitgliederversammlung sowie der nach § 3 beschlossenen Maßnahmen und für die ordnungsgemäße Kassen- Buchführung des Fördervereins zuständig.

Der Vorstand beruft als wissenschaftlichen Beirat mindestens drei Personen. Er kann für die Erledigung besonderer Aufgaben weitere Personen benennen.

§ 12

Der wissenschaftliche Beirat

Dem wissenschaftlichen Beirat soll auf jeden Fall der jeweils geschäftsführende Direktor des Instituts für Organische Chemie angehören sowie ein Vertreter der Diplomanden und Doktoranden am Institut für Organische Chemie.

Der WB hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vergabe von Beihilfen und Stipendien in fachlicher und personeller Hinsicht zu beraten.

§ 13

Den Rechnungsprüfern

obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenprüfung, Sie haben auch zu prüfen, ob die Verfügungen der Satzung den Beschlüssen der dazu berufenen Organe und den steuerlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Es ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 14

Haftung

Der Förderverein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit über Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Zweckes des Fördervereins fließt das Restvermögen des Vereins in die Goedecke-Stammler-Stiftung.